

Steuerrechtliche Aspekte

Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (sog. Alterseinkünftegesetz) in Kraft (BGBl. I 2004, S 1427 ff.). Durch dieses Gesetz wird im Einkommenssteuerrecht schrittweise die sogenannte **nachgelagerte Besteuerung** der Basisversorgungen eingeführt. Das bedeutet: Zum einen werden bei diesen Versorgungssystemen zunächst Aufwendungen zum Aufbau der Altersvorsorge in bestimmtem Umfang steuerfrei gestellt, zum anderen müssen später die Rentenbezüge versteuert werden. Die frühere Ertragsanteil-Besteuerung ist auch übergangsweise **nicht mehr maßgeblich (einzige Ausnahme vgl. 2.3)!**

Nachfolgend werden einige allgemeine Hinweise zur Thematik für die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen gegeben. Konkret müssen sich Interessierte bei den Finanzbehörden oder bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren und beraten lassen. Das Versorgungswerk kann und darf keine steuerrechtlichen Beratungen durchführen.

Für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke sind folgende Regelungen des Alterseinkünftegesetzes von Bedeutung:

1. Steuerliche Berücksichtigung der Beiträge (einschließlich freiwilliger Zahlungen)

Aufwendungen für **Altersvorsorgemaßnahmen** sind in gewissem Umfang (vgl. 1.2.) **gesondert** neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn es sich um sogenannte Basisversorgungen handelt.

1.1 Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk:

Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk sind in gleicher Weise berücksichtigungsfähig wie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder den landwirtschaftlichen Alterskassen, **wenn das Versorgungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG)**. Die berufsständischen Versorgungswerke erbringen ebenfalls Altersversorgungsleistungen, Leistungen an Hinterbliebene und Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit, sie entsprechen insoweit dem Leistungsspektrum der genannten anderen Versorgungen und sind nach dem Wortlaut des Gesetzes vergleichbar. Ein unterschiedliches Leistungsspektrum im Übrigen ist insoweit unschädlich. Die Finanzverwaltung (BMF) hat in einem Rundschreiben festgelegt, welche konkreten Kriterien vorliegen müssen bzw. nicht vorliegen dürfen, um das Tatbestandsmerkmal der Vergleichbarkeit zu erfüllen und hat die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gelistet. Die Finanzämter verfügen über aktuelle Listen der einschlägigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, bei denen die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge gegeben ist. Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist gelistet, es handelt sich somit um eine Versorgungseinrichtung mit Basisversorgung im Sinne des Gesetzes. Die Beiträge sind daher steuerlich in bestimmtem Umfang berücksichtigungsfähig.

1.2 Höhe der Absetzbarkeit von Beiträgen zum Versorgungswerk im Zeitraum 2005 bis 2025:

Durch das Alterseinkünftegesetz werden **ab dem Jahr 2025** Altersvorsorgeaufwendungen in bestimmtem Umfang, nämlich bis zum Höchstbetrag von 20.000 (Ledige) bzw. 40.000 € (Verheiratete) berücksichtigungsfähig.

Der Übergang zu der vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge bis zum Höchstbetrag erfolgt allerdings **schrittweise vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2025**. Die absetzbaren Anteile für Aufwendungen sind der Tabelle A zu entnehmen.

Tabelle A:

Jahr	absetzbar	maximal €	Jahr	absetzbar	maximal €	Jahr	absetzbar	maximal €
2005	60%	12.000	2012	74%	14.800	2019	88%	17.600
2006	62%	12.400	2013	76%	15.200	2020	90%	18.000
2007	64%	12.800	2014	78%	15.600	2021	92%	18.400
2008	66%	13.200	2015	80%	16.000	2022	94%	18.800
2009	68%	13.600	2016	82%	16.400	2023	96%	19.200
2010	70%	14.000	2017	84%	16.800	2024	98%	19.600
2011	72%	14.400	2018	86%	17.200	2025	100%	20.000

Im Jahr 2008 sind 66 % (maximal 13.200 €) der Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge. Werden 2008 somit 20.000,- € investiert sind somit 13.200 € steuerlich berücksichtigungsfähig. Verheiratete können bei einem Investment von 40.000,- € somit 26.400,- absetzen

1.3 Vorwegabzug des Arbeitgeberanteils bei angestellt Tätigen:

Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil.

Da der Arbeitgeberanteil vom Arbeitgeber steuerfrei geleistet wird, kann dieser Aufwand bei den Altersvorsorgeaufwendungen nicht nochmals steuermindernd geltend gemacht werden. Der Arbeitgeberanteil muss deshalb vorweg abgezogen werden.

1.4 Sonstige Vorsorgeaufwendungen:

Bei der Abzugsmöglichkeit für Vorsorgeaufwendungen wird zukünftig zwischen **Altersvorsorgeaufwendungen** und **sonstigen Vorsorgeaufwendungen differenziert**. Für die sonstigen Aufwendungen (z.B. Beiträge zu privaten Kranken-, Pflege-, Haftpflicht oder Unfallversicherungen sowie für bis Ende 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen gilt seit 2005 ein eigener Höchstbetrag von 1.500 € je Steuerpflichtiger, der sich erhöht auf 2.400 €, wenn die Krankenversicherung in vollem Umfang selbst getragen wird. Die Beträge werden für jeden Ehegatten gesondert festgestellt.

1.5 Sonderthema Günstigerprüfung/Jahressteuergesetz 2007:

Da die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs ab 2005 nicht stets zu steuerlich günstigeren Ergebnissen führen muss als die bis Ende 2004 geltende Regelung, hat der Gesetzgeber aus Vertrauensschutzgründen eine sogenannte Günstigerprüfung für eine Übergangszeit (bis 2019 mit einer zusätzlichen Abschmelzung des Vorwegabzugs nach § 10 Abs 3 Nr. 2 EStG a.F. ab 2011) von Amts wegen eingeführt. Das Finanzamt prüft dabei, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen nach altem oder neuem Recht günstiger ist. Die günstigere Variante wird dann für die Besteuerung automatisch zu Grunde gelegt.

Das Jahressteuergesetz 2007 hat die Günstigerklausel in § 10 Abs. 4 a EStG rückwirkend zum 01.01.2006 modifiziert. Es wurde ein Erhöhungsbetrag eingeführt. Dieser Erhöhungsbetrag verändert zwar grundsätzlich nicht die oben unter 1.2 dargestellte Absetzbarkeit von Beiträgen, jedoch kann dieser Einfluss auf die Absetzbarkeit der sonstigen Aufwendungen haben. Die Zuerkennung des Erhöhungsbetrags wurde vom Gesetzgeber aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen auf Basisversorgungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b beschränkt. Berufsständische Versorgungswerke zählen, obwohl sie im

Regelfall den Kriterien der Nr. 2b voll genügen würden, zu den Basisversorgungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a.

1.6 Häufig gestellte Frage: Versorgungswerk plus Rüruprente?

Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungswerke entrichten mit den Pflichtbeiträgen zum Versorgungswerk Beiträge zu einer Basisversorgung. Diese Beiträge sind wie unter 1.2 und 1.3 dargestellt steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei besteht kein Unterschied, zu welchem Basisversorgungssystem die Zahlungen geleistet werden.

Durch die Zahlung der Pflichtbeiträge wird in der Regel nur ein Teil der steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für Basisversorgungen belegt. Es muss unter steuerlichen Aspekten somit zunächst ermittelt werden, in welcher Höhe noch weitere Basisvorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähig sind. Würden insgesamt für Versorgungswerk und für sonstige Basisvorsorgemaßnahmen höhere Aufwendungen vorgenommen als nach Tabelle A berücksichtigungsfähig sind, führt dies dazu, dass die resultierende Rente aus den nicht berücksichtigten Beiträgen gleichwohl nachgelagert besteuert wird, obwohl die Aufwendungen dann aus versteuertem Einkommen geleistet sind (Doppelbesteuerungsproblematik unten 2.4).

Im Regelfall ist jedoch durch die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der mögliche steuerliche Rahmen nicht ausgeschöpft so dass weitere Basisvorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähig wären (Vgl. aber 1.3).

Da Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Basisversorgungen nicht der Disposition der Versicherten unterliegen, sind sie auch steuerlichen Gestaltungsmaßnahmen nicht zugänglich. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten kommen insoweit nur für zusätzliche freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk oder alternativ zu einem anderen Basisversorgungssystem (Rürup-Rente) in Betracht.

Durch das Jahresteuergesetz 2007 sind aufgrund des nur bei bestimmten Basisversorgungen zuerkannten Erhöhungsbetrages unterschiedliche steuerliche Effekte in Bezug auf die sonstigen Vorsorgeaufwendungen möglich, die nicht nur vom tatsächlichen Aufwand sondern auch vom Familienstand (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung), von der Art der Tätigkeit (angestellt/selbständig), auch ggf. von der Tätigkeitsart des Ehepartners und von der Krankenversicherungspflicht (gesetzlich oder privat) abhängig sind. Diese Unterschiede können bei Mitgliedern mit hoher Steuerprogression von Bedeutung sein und erfordern in jedem Fall steuerfachliche Beratung vor weiteren Investitionen in eine bestimmte Basisversorgung.

Für den Normalfall einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt die Günstigerprüfung zu dem Ergebnis, dass Pflichtbeiträge über den nachfolgend genannten Schwellenwerten zum gleichen steuerlichen Ergebnis führen wie Zahlungen zu Rürup-Verträgen und dann auch zusätzliche freiwillige Zuzahlungen den gleichen steuerlichen Effekt haben.

Schwellenwerte 2008

Steuerstatus	Schwellenwert/Jahr	Schwellenwert/Monat
Angestellter Einzelveranlagung	3.150,00 €	262,50 €
Selbständiger Einzelveranlagung	4.044,00 €	337,00 €
Angestellter Zusammenveranlagung	6.250,00 €	520,83 €
Selbständige Zusammenveranlagung	8.088,00 €	674,00 €

Hinzuweisen ist bei der steuerlichen Betrachtung der unterschiedlichen Basisversorgungen auch, dass die abzugsfähigen Anteile für Basisaltersvorsorgeaufwendungen jährlich steigen, die Schwellenwerte und ab 2011 der Vorwegabzug jährlich sinken und sich somit die Unterschiede zunehmend nivellieren werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass gerade steuerliche Regelungen in der Regel häufigen Änderungen unterworfen sind und insoweit dann durch die Vertragsbindung bzw. durch

die Beitragsfixierung bei Rürup-Verträgen u.U. die ursprünglichen steuerlichen Strategien nur mehr bedingt oder nicht mehr realisiert werden können, während über die flexible Zahlung freiwilliger Mehrzahlungen zum Versorgungswerk jährlich neu disponiert werden kann.

Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 – zur steuerlichen Behandlung von Krankenversicherungsbeiträgen eine Neureglung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen ab 2010 zwingend ist.

Altersvorsorgemaßnahmen sollten grundsätzlich auch nicht ausschließlich unter steuerlichen Gesichtspunkten sondern auch bedarfs- und Produkt bezogen ausgewählt werden .

2. Besteuerung der Rentenzahlungen

2.1. Übergang zur vollen Besteuerung:

Alle Basisversorgungen unterliegen **anstelle der Ertragsanteilbesteuerung** ab dem Jahr 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Um eine rechtlich gebotene Übergangsregelung zu schaffen, erfolgt die nachgelagerte Besteuerung bis 2040 gleitend. Für Renten die vor 2006 eingewiesen wurden gilt: Es unterfallen 50 % des Zahlbetrags der Besteuerung. Für Renten, die ab 2006 eingewiesen werden, gilt das Jahrgangs- bzw. Kohortenprinzip:

Bei einer 2006 eingewiesenen Rente unterfallen 52 % des Zahlbetrags der Besteuerung, bei einer Rente, die 2007 eingewiesen wird, 54 %. Bis zum Jahr 2020 erfolgt die Anhebung pro Kohorte um jeweils zwei Prozentpunkte, von 2021 bis 2040 um jeweils einen Prozentpunkt. Renten, die ab 2040 eingewiesen werden unterfallen zu 100 % der Besteuerung. Der künftig der Besteuerung unterfallende Anteil der Rente ist also **abhängig vom Jahr der Renteneinweisung**, nicht aber vom Lebensalter bei Renteneinweisung. Dies bedeutet, dass ein Vorziehen der Rente (z.B. auf das 60. Lebensjahr) einen früheren Einweisungszeitpunkt zur Folge hat und zu einem geringeren Besteuerungsanteil führt während ein Rentenaufschub etwa auf das 70. Lebensjahr aufgrund der späteren Renteneinweisung zu einem höheren Besteuerungsanteil führt. Der nachfolgenden Tabelle kann der Besteuerungsanteil entnommen werden, wenn die Rente zwischen 2005 und 2040 eingewiesen wird. Die maßgeblichen Prozentsätze gelten grundsätzlich auch für eine unmittelbar anschließende Hinterbliebenenversorgung.

Ob aus dem Zahlbetrag letztendlich Steuer zu zahlen ist, hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen und sonstigen steuerlichen Gegebenheiten ab.

Tabelle B:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis 2005	50 %	2017	74 %	2029	89 %
2006	52 %	2018	76 %	2030	90 %
2007	54 %	2019	78 %	2031	91 %
2008	56 %	2020	80 %	2032	92 %
2009	58 %	2021	81 %	2033	93 %
2010	60 %	2022	82 %	2034	94 %
2011	62 %	2023	83 %	2035	95 %
2012	64 %	2024	84 %	2036	96 %
2013	66 %	2025	85 %	2037	97 %
2014	68 %	2026	86 %	2038	98 %
2015	70 %	2027	87 %	2039	99 %
2016	72 %	2028	88 %	2040	100 %

Beispiele:

Eine Altersrente wird zum vollendeten 63. Lebensjahr im Jahr 2020 eingewiesen: Der prozentuale Besteuerungsanteil beträgt 80 %. Eine vorgezogene Altersrente wird zum vollendeten 60. Lebensjahr im Jahr 2017 eingewiesen. Der prozentuale Besteuerungsanteil liegt bei 74 %.

Mitglieder, die im Hinblick auf diese Besteuerungstabelle erwägen das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen, haben zu bedenken, dass hierbei nicht nur die versicherungsmathematischen Abschläge, sondern auch der Beitragsausfall für die bis zum 63. Lebensjahr nicht mehr geleisteten Beiträge den Rentenbetrag deutlich mindert. Eine solche Entscheidung sollte daher nur nach sorgfältiger und fachkundige Abwägung erfolgen und nicht nur unter steuerlichen Aspekten gesehen werden.

2.3 Sonderregelung bezüglich Rententeilen, die aus Beiträgen oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren (sog. Öffnungs- bzw. Escapeklausel):

Soweit Mitglieder **vor 2005** mindestens 10 Kalenderjahre Beiträge (auch freiwillige Mehrzahlungen) oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, wird die aus dem den Höchstbeitrag übersteigenden Beitragsanteil resultierende Rente auf formlosen Antrag gesondert nach der deutlich günstigeren Ertragsanteilbesteuerung besteuert. Der Rentenbetrag wird dann in einen Anteil, der nachgelagert besteuert wird und in einen Anteil, der der Ertragsanteilbesteuerung unterliegt, aufgeteilt. Das Mitglied muss gegenüber dem Finanzamt entsprechende Beitragsleistungen nachweisen.

Die Höchstbeiträge (West) der gesetzlichen Rentenversicherung seit Gründung des Versorgungswerks 1984 (umgerechnet in €) bis einschließlich 2004 beliefen sich auf

Tabelle C:

Jahr	Höchstbeitrag	Jahr	Höchstbeitrag
1984	5.902,35 €	1995	8.901,39 €
1985	6.292,26 €	1996	9.424,13 €
1986	6.596,89 €	1997	10.213,16 €
1987	6.539,83 €	1998	10.462,26 €
1988	6.884,03 €	1999	10.273,90 €
1989	6.998,77 €	2000	10.183,71 €
1990	7.228,24 €	2001	10.195,36 €
1991	7.158,60 €	2002	10.314,00 €
1992	7.384,69 €	2003	11.934,00 €
1993	7.730,73 €	2004	12.051,00 €
1994	8.952,93 €		

2.4 Doppelbesteuerungsproblematik:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der die Abänderung der bisherigen Besteuerungsverfahren auslösenden Entscheidung vom 6. März 2002 (- 2 BvL 17/99 -) festgestellt:

"Aufgabe des Gesetzgebers wird es sein, sich vor dem Hintergrund des breiten Spektrums der seit langem aufbereiteten Reformalternativen für ein Lösungsmodell zu entscheiden und dieses folgerichtig auszugestalten. Sowohl bei den weichenstellenden Grundentscheidungen als auch im Hinblick auf Art und Maß vertrauensschützender Übergangsregelungen ist der weite gesetzgeberische Gestaltungsraum nicht unbegrenzt. In jedem Fall sind die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Insoweit wird der Gesetzgeber sich an ökonomisch sachverständigen Berechnungen (vgl. z.B. Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Chancen auf einen höheren Wachstumspfad, Jahrgutachten 2000/2001, Ziff. 368) orientieren können. Im Übrigen ist auch für die Abwägung zwischen den Erfordernissen

folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen ein weiter gesetzgeberischer Entscheidungsraum eröffnet."

Es wird teilweise in der wissenschaftlichen Literatur die Ansicht vertreten, dass insbesondere das Doppelbesteuerungsverbot im Alterseinkünftegesetz nicht ausreichend berücksichtigt ist.

Das Versorgungswerk ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach Art. 19 Abs. 3 GG selbst nicht in Grundrechten verletzt und kann deshalb keine verfassungsrechtliche Prüfung veranlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zu einem anderen Sachverhalt allerdings bemerkt, dass die Rüge der Doppelbesteuerung nicht im Zuge des Sonderausgabenabzugs sondern erst im Zuge der Rentenbesteuerung relevant ist. Dies bedeutet, dass eine Verfassungsrechtliche Prüfung nur von Rentenbeziehern eingeleitet werden kann.

2.5. Steuerbelastung:

Ob aufgrund der Änderung der Besteuerung von Alterseinkünften ab dem Jahr 2005 im Einzelfall vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger künftig Steuern zu zahlen oder gegenüber 2004 höhere Steuern zu entrichten sind, richtet sich nach den individuellen steuerlichen Gegebenheiten, insbesondere auch danach, ob weitere Einkünfte erzielt werden. Klären muss ab 2005 jeder Leistungsempfänger auch, ob er künftig eine Steuererklärung abgeben muss, falls er dies in der Vergangenheit nicht musste. Zuständig hierfür sind in erster Linie die Finanzämter. Das Versorgungswerk ist zu keinerlei Auskünften befugt und hierzu auch nicht in der Lage.

3. Pflicht zur Rentenbezugsmitteilung durch das Versorgungswerk an die Zentrale Stelle (ZfA)

Neu eingeführt wurde durch das Alterseinkünftegesetz (§ 22a EStG n. F.) für die **Zahlstellen von Versorgungsleistungen, also auch für die Versorgungswerke, die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Leistungsempfänger und der jeweiligen Rentenhöhe an die ZfA.**

Die Zahlstellen müssen hierzu von den Leistungsempfängern u. a. die Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) erheben. Die Identifikationsnummer erhält jeder Bürger vom Bundesamt für Finanzen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Steuernummer. Die Daten werden über die ZfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. Diese Identifikationsnummer ist vom Rentenbezieher dem Versorgungswerk mitzuteilen.

U. U. ergibt sich für Rentenbezieher ab 2005 eine Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Steuererklärungen.

Die Meldung des Versorgungswerks an die ZfA ersetzt diese individuellen Erklärungs- und Mitteilungspflichtigen des Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden nicht, sondern dient den Finanzbehörde zu Kontrollzwecken!

4. Abschließender Hinweis:

Einzelauskünfte zu steuerrechtlichen Fragen sind den Angehörigen der steuerberatenden Berufe bzw. den Finanzämtern vorbehalten. Das berufsständische Versorgungswerk kann keine Beratungsleistungen erbringen. Diese Darstellung ist deshalb auch ein unverbindlicher Leitfaden.

Wir verweisen zudem auf die Veröffentlichung von Risthaus in DER BETRIEB, 2006 Heft 51/52 S. 2733 ff..